

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen innerhalb von Schutzgebieten (Anlage 6 AWsV), gem. § 2 (32) AwSV ≤ WSG 3a																																																
Zeile	Anlagen <sup>1), 2)</sup>												Prüfzeitpunkte und -intervalle																																			
	Spalte 1				Spalte 2								Spalte 3								Spalte 4																											
1	vor Inbetriebnahme <sup>3)</sup> nach einer wesentlichen Änderung												wiederkehrende Prüfung <sup>4), 5)</sup>								bei Stilllegung der Anlage																											
	Wassergefährdungsklasse				1				2				3				1				2				3																							
	Gefährdungsstufe												A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D	A	B	C	D												
2	unterirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen												alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle	alle								
													alle 30 Monate																																			
3	oberirdische Anlagen mit flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, einschl. Heizölverbraucheranlagen												> 100 m <sup>3</sup>				> 1 m <sup>3</sup>				> 0,22m <sup>3</sup>				> 100 m <sup>3</sup>				> 1 m <sup>3</sup>				> 0,22 m <sup>3</sup>															
													alle 5 Jahre																																			
4	Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen												über 1000 t				Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t alle 5 Jahre								Unterirdische Anlagen und Anlagen im Freien über 1000 t																							
5	Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe im intermodalen Verkehr												über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag				Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag alle 5 Jahre								Anlagen über 100 t umgeschlagener Stoffe pro Arbeitstag																							
6	Anlagen mit aufschwimmenden flüssigen Stoffen												über 100 m <sup>3</sup>				über 1000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre								über 1000 m <sup>3</sup>																							
7	Biogasanlagen, in denen ausschließlich Gärsubstrate nach § 2 Abs. 8 eingesetzt werden <sup>6)</sup>												über 100 m <sup>3</sup>				über 1000 m <sup>3</sup> alle 5 Jahre								über 1000 m <sup>3</sup>																							
8	Abfüll- und Umschlaganlagen sowie Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen												> 100	> 1000			> 1	> 10	> 100		> 0,22m <sup>3</sup> /0,2t	> 1	> 10		> 100 alle 10 J.	> 1000 alle 5 J.			> 1 alle 10 J.	> 10 alle 5 J.	> 100 alle 5 J.		> 0,22m <sup>3</sup> al. 10J.	> 1 alle 5 J.	> 10 alle 5 J.		> 100	> 1000			> 1	> 10	> 100		> 0,22m <sup>3</sup> /0,2t	> 1	> 10	